
Ausführliches Verzeichniß der
Guttentag'schen Sammlung
**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze**

— Text-Ausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —
welche alle wichtigeren Gesetze in unbedingt
zuverlässigen Gesetexten und in muster-
gültiger Weise erläutert enthält, befindet sich
hinter dem Sachregister.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 85. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 85.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Scheckgesetz.

Vom 11. März 1908.

Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und
Sachregister

von

Professor Dr. Max Apt,
Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.

Fünfte durchgearbeitete Auflage.

Mit Anhang: **Postcheckordnung** nebst
Ausführungsbestimmungen und Formularen.



Berlin 1909.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Nachdem die ersten vier starken Auflagen binnen wenigen Monaten Absatz gefunden haben, erwies sich die Veranstaltung einer neuen Auflage als nötig dieselbe ist unter Berücksichtigung der inzwischen erschienenen Literatur bearbeitet worden. Um den Umfang nicht zu vermehren, ist die frühere ausführliche Einleitung über die wirtschaftliche Bedeutung des Scheckverkehrs erheblich gekürzt und im Anhang ist das Scheckrecht fremder Staaten fortgelassen worden.

Herrn Kollegen Dr. Weißbart, welcher mich durch schätzenswerte Anregungen und durch Besorgung der Korrektur unterstützt hat, sage ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank.

Berlin, im März 1909.

Max Apt.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	9
Scheckgesetz. Vom 11. März 1908.	
Wesentliche Erfordernisse des Schecks (§ 1)	23
Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit (§ 2)	20
Guthaben (§ 3)	35
Zahlungsempfänger (§ 4)	37
Zahlungsort (§ 5)	39
Betrag des Schecks (§ 6)	42
Zahlungszeit (§ 7)	42
Indossament (§ 8)	43
Mehrere Ausfertigungen (§ 9)	51
Annahmeerklärung (§ 10)	52
Vorlegefrist (§ 11)	54
Abrechnungsstellen (§ 12)	57
Zahlung durch den Bezogenen (§ 13)	59
Berechnungsscheck (§ 14)	62
Gastpflicht des Ausstellers und der Indossanten, Negativ (§§ 15—20)	64
Vereicherungsanspruch (§ 21)	103
Verjährung der Ansprüche auf Schadenersatz und Vereicherung (§ 22)	106
Falsche Schecks (§ 23)	107
Anfechtung von Scheckzahlungen im Konkurs (§ 24)	112
Im Auslande zahlbare Schecks (§ 25)	114
Im Auslande ausgestellte Schecks und im Auslande abgegebene Erklärungen (§ 26)	115

Inhaltsübersicht.

	7 Seite
Kraftloserklärung (§ 27)	116
Zuständigkeit (§ 28)	127
Stempelfreiheit (§ 29)	129
Inkrafttreten (§ 30)	132
Anlagen.	
I. Bestimmungen über den Giroverkehr mit der Reichsbank	133
II. Bestimmungen für die Abrechnungsstelle in Berlin	137
III. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch und des Handelsgesetzbuch üb. Anweisungen	146
IV. Bekanntmachung, betr. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks. Vom 19. März 1908	150
V. Bekanntmachung, betr. Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 19. März 1908	151
VI. Weitere Abrechnungsstellen im Sinne des Scheckgesetzes	151
VII. Bekanntmachung, betr. die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte vom 5. August 1908	152
VIII. Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 16. September 1908, betr. den Wechsel- und Scheckprotest	153
IX. Bekanntmachung, betr. benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. Vom 9. Januar 1909	157
X. Bekanntmachung, betr. Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 4. Februar 1909	169
Anhang.	
Postcheckordnung vom 6. November 1908	170
Sachregister	227

Abfürzungen.

- Älteste der Kaufmannschaft von Berlin == Scheckverkehr und Scheckgesetz, Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, erstattet am 2. IX. 1907.
- Begr. = Begründung zum Entwurf eines Scheckgesetzes, vorgelegt dem Reichstag am 9. Januar 1908.
- Bernstein = Allg. deutsche und österreichische Wechselordnung von Dr. W. Bernstein, 1898.
- BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
- Conrad = Handbuch des deutschen Scheckrechts unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung, 1908.
- Genschel = Textausgabe mit erläuternden Anmerkungen zum Scheckgesetz, 1908.
- Lessing = Handausgabe zum Scheckgesetz, 1908.
- Merzbacher = Scheckgesetz, Textausgabe 1908.
- Rehbein = Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar und der Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen von Dr. G. Rehbein, 1900.
- RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
- ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
- Rießer Bemerkungen = Bemerkungen zum „Vorläufigen Entwurf eines Deutschen Scheckgesetzes“ unter besonderer Berücksichtigung der Herbeiführung eines einheitlichen Scheckrechts in Deutschland, Österreich und Ungarn, von Geh.-Rat Prof. Dr. Rießer, 1908.
- Staub-Stranz = Staub, Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. 6. Aufl., 1909.
- Stranz = Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 5. 9. Aufl., 1906.
- WO. = Wechselordnung.
- ZPO. = Zivilprozeßordnung.
-

Einleitung.

a) Geschichtlicher Abriss¹⁾.

Der Name Scheck wird meist von dem englischen „exchequer“ abgeleitet. Dies war die königliche Schatzkammer, auf welche der König Anweisungen ausstellte. Französisch wurde exchequer mit échiquier übersetzt. Mitte des 18. Jahrhunderts war in England der Ausdruck „checker“ üblich, an dessen Stelle bald der Ausdruck „check“ trat²⁾.

Man kann annehmen, daß es Anweisungen zu allen Zeiten gegeben hat, in denen das Schrifttum entwickelt war, und daß auch bei den Bankiers der Griechen und Römer (Trapeziten und Argentarii) Anweisungen auf Grund der Deposita üblich waren. Indes sind schlüssige Beweise für das Scheckwesen im klassischen Altertum bisher noch nicht erbracht worden; diese Beweise werden wohl nicht eher erbracht werden, bis über das Bankwesen des Altertums abschließende Untersuchungen vor-

¹⁾ Vgl. hierzu die vortrefflichen Arbeiten von Georg Cohn zur Geschichte des Schecks und zur Lehre des Schecks in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 1 S. 117 ff., 424 ff.; Bd. 2 S. 69 ff.; Bd. 11 S. 365 ff.; Bd. 12 S. 96 ff.

²⁾ Schanz im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl. Bd. 2 S. 757.

liegen, eine Aufgabe, deren Lösung noch immer der Erfüllung harret.

Im Mittelalter lassen sich zahlreiche schriftliche Anweisungen auf Schuld nachweisen. Namentlich pflegten im 13., 14. und 15. Jahrhundert die Kaiser sowie die Könige von Polen und Dänemark, die Herzöge von Sachsen, Braunschweig, Lüneburg, ihrer Geldnot dadurch abzuhelpen, daß sie ihren Gläubigern statt der Barzahlung Anweisungen auf die fälligen oder fällig werdenden Abgaben ihrer Städte erteilten. Der Rat der Stadt Lüneburg war im 14. Jahrhundert den Herzögen von Braunschweig, der Danziger Rat am Ende des 15. Jahrhunderts den Königen von Polen ständige Anweisungsstelle. Selbst die kleinsten Ausgaben der polnischen Könige wurden statt in bar durch Anweisungen auf die Stadt Danzig berichtigt. In England pflegten die Könige im 13. und 14. Jahrhundert statt baren Geldes Anweisungen auf die Lords des Exchequer, der königlichen Schatzkammer, zu geben. Diese Anweisungen der öffentlichen Gewalten erachtet Georg Cohn nur für Vorläufer des Schecks. Als die Heimat der Bankdepotantweisung, des regulären Schecks, bezeichnet er Italien. Die ältesten uns erhaltenen Schecks stammen aus Sizilien. In Palermo sind seit 1416 sogenannte polizze nachweisbar, welche von Staatsbehörden auf öffentliche, bei Bankiers deponierte oder eingezahlte Gelder ausgestellt wurden. Schecks, die von Privatleuten auf ihr Privatguthaben gezogen und bei Vorzeigung fällig waren, begegnen

wir in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vielfach, so in Messina 1543, Neapel 1573, Mailand 1593.¹⁾

Sehr verbreitet war der Gebrauch der Anweisung als Zahlungsmittel in den Niederlanden. In Amsterdam entwickelte sich mit dem Berufsstand gewerbmäßiger Kassenverwalter, sogenannter Kassiers, wohl noch vor 1608 eine besondere Urkunde, das Kassiersbriefje. Es war dies der Form nach meist eine in Erwartung der Zahlung ausgestellte und als Zahlungsmittel benutzte Quittung, in welcher der Ausstellende, ein Kaufmann, im voraus bekannte, eine Summe Geldes von seinem Kassierer erhalten zu haben. Dem Beispiele Hollands folgten die Kaufleute in England. Sie deponierten ihr Metallgeld bei den Goldschmieden, die zugleich Geldwechsler und Goldhändler waren. Über die hinterlegten Beträge gaben die Goldschmiede den Deponenten Empfangscheine auf den Inhaber oder der Deponent erteilte seinerseits dem Goldschmied einen schriftlichen Auftrag, an seinen Gläubiger eine bestimmte Summe zu zahlen. Der Zusammenhang von Goldschmiedekunst und Bankiergewerbe löste sich allmählich, die Goldschmiedsanweisung wird zur Anweisung auf den Bankier und zwar zunächst auf den Privatbankier. Den größeren Handelsgesellschaften wird erst 1828 die Befugnis zugesprochen, das Depositengeschäft in Verbindung mit Scheckeinzahlungen zu betreiben. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat der englische Scheckverkehr in

¹⁾ Georg Cohn, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. 3 S. 24.

Verbindung mit dem clearing Verkehr ungeahnte Ausdehnung angenommen.

In Deutschland fehlte es schon im 17. Jahrhundert nicht an An- und Überweisungen zum Zwecke der Zahlung, namentlich an den Meßplätzen und in Hamburg, woselbst es wie in Amsterdam gemeinschaftliche Kassierer gab. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wandten einzelne Bankinstitute, besonders der Berliner Kassenverein, die Frankfurter Bank, die Danziger Privatbank und die Städtische Bank in Breslau sich der Pflege des Depositen- und Scheckverkehrs nach englischem Vorbild zu. Aber erst in den letzten 25 Jahren hat das Scheckwesen auch seitens der Privatbankiers, Sparkassen und Vorschußvereine Pflege gefunden und bei den großen Bankinstituten bedeutende Ausdehnung angenommen.

Für die Popularisierung des Scheckverkehrs sind in allerneuester Zeit mit besonderem Nachdruck die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin auf Anregung ihres Präsidenten Kaempff eingetreten. Sie waren der Auffassung, daß vor allen Dingen die Entwicklung des Ueberweisungs- und Scheckverkehrs in Deutschland praktisch gefördert und auf eine Aenderung der Gewohnheiten des deutschen Publikums hinsichtlich des Zahlungsverkehrs hingewirkt werden müsse. Zu diesem Zwecke haben sie zahlreiche Konferenzen mit Sachverständigen abgehalten, an denen Vertreter der Bankwelt, der staatlichen und städtischen Behörden teilgenommen haben. Sie haben gleichzeitig Rundschreiben erlassen, in welchen sie auf die hohe Bedeutung des

Scheckverkehrs aufmerksam machten. Infolge dieser Anregungen hat der Verein Berliner Banken und Bankiers ein Merkbüchlein verfaßt, in welchem die Vorteile des Scheckverkehrs für das große Publikum auseinandergesetzt werden. Eine ähnliche Ausarbeitung hat die Königliche Seehandlung im Juni 1907 an alle Behörden, Institute und Private versandt, die in wirklicher Weise die Bedeutung des Scheckverkehrs behandelt. Auch der deutsche Handelstag hat Anfang August 1907 ein Flugblatt veröffentlicht.

b) Die Entwicklung des Kodifikationsgedankens in Deutschland¹⁾.

Die Bewegung zu Gunsten einer gesetzlichen Regelung des Scheckwesens läßt sich in Deutschland auf etwa 30 Jahre zurückverfolgen. An der Spitze der Vorkämpfer für eine gesetzliche Regelung des Scheckwesens steht in erster Reihe der hochverdiente vormalige Reichsbank-Präsident Dr. Richard Koch, welcher im Jahre 1878 auf den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel in einem beachtenswerten Aufsatz in Buschs Archiv Bd. 37 S. 85 ff. hingewiesen hat und im Jahre 1883 durch seinen in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrag über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes für das Deutsche Reich in klarer Weise die Grundzüge für ein zukünftiges Scheckgesetz gezeichnet

¹⁾ Vgl. hierzu Kießer, Zur Revision des Handelsgesetzbuches. Beilageheft zu Bd. 33 Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht S. 232 ff.

hat. Durch dogmatische und geschichtliche Forschungen hat Prof. Dr. Georg Cohn die Kochschen Anregungen vertieft. Unter den juristischen Gegnern einer gesetzlichen Regelung des Scheckverkehrs ist der frühere Reichsgerichtsrat Dr. Behrend hervorzuheben, welcher in seinem Gutachten für den 17. Deutschen Juristentag¹⁾ zu verneinendem Urteil kommt. Dem gegenüber hat insbesondere Nießer die Forderung einer gesetzlichen Regelung bis in die jüngste Zeit in Aufsätzen und Vorträgen vertreten²⁾.

Die Auffassung des Handelsstandes war in der Frage der gesetzlichen Regelung des Scheckwesens keine einheitliche, doch ist die Schwankung in der Auffassung weniger zurückzuführen auf grundsätzliche Gegensätze als auf Erwägungen politischer Natur, da man bei der in den letzten zwei Jahrzehnten herrschenden handelsfeindlichen Gesetzgebung ein den Handel förderndes Scheckgesetz nicht erhoffte. Im Jahre 1879 verfaßte die Braunschweiger Handelskammer einen Entwurf zu einem Scheckgesetz, den sie mit Erläuterungen am 12. September 1879 den Handelskammern zur Begutachtung übersandte. Die überwiegende Majorität der Handelskammern stimmte

¹⁾ Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages Berlin 1884 Bd. 1 S. 32 ff.

²⁾ Deutsche Juristenzeitung 1907 Nr. 1 S. 31; Leipziger Zeitschrift 1907 Nr. 2 und 3; Scheckverkehr und Scheckrecht in Heft IV der Veröffentlichungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland, Berlin 1907; Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes, Berlin (F. Guttentag) 1908.

im Prinzip dem Verlangen nach gesetzlicher Regelung zu, die Handelskammer Mannheim unter Einbringung eines Gesetzesentwurfs, die Heidelberger Handelskammer unter Einbringung eines Gutachtens aus der Feder von Georg Cohn. Am 18. November 1879 fand sodann in Braunschweig eine Konferenz Delegierter deutscher Handelskammern statt, welche aber eine Resolution, durch welche die gesetzliche Regelung des Scheckwesens für notwendig und dringlich erklärt werden sollte, ablehnte. Der Ausschuß des Deutschen Handelstages, welcher auf Anregung der Magdeburger Handelskammer am 21. November 1879 die Frage beriet, verhielt sich ablehnend, im wesentlichen mit der Begründung, daß sich das Scheckwesen erst in der Praxis mehr einleben sollte.¹⁾

Die Verwaltung der Reichsbank arbeitete 1882 einen Scheckgesetzentwurf aus, welcher einer Beratung mit Sachverständigen unterworfen wurde.

Als Verfasser dieses Entwurfes wird allgemein der damalige Vizepräsident der Reichsbank Dr. R. Koch angesehen. In seiner 11., am 15. und 16. Dezember 1882 in Berlin abgehaltenen Vollversammlung beschäftigte sich der Deutsche Handelstag mit der Scheckfrage und sprach sich nach einem vortrefflichen Referat von Georg Siemens in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 11. Dezember 1882 mit großer Majorität dahin aus,

¹⁾ Deutsches Handelsblatt S. 443.

daß der Erlaß eines Scheckgesetzes nützlich wirken würde, wenn in demselben folgende Grundsätze niedergelegt würden:

1. der Scheck ist vorzugsweise Zahlungsmittel, nicht Umlaufsmittel;

2. die Ausdehnung des Scheckverkehrs empfiehlt sich aus wirtschaftlichen Rücksichten namentlich im Interesse der Zentralisation unseres Geldwesens;

3. der Erlaß eines Scheckgesetzes würde günstig wirken, wenn darin festgestellt ist:

a) eine Legaldefinition des Schecks als Sichtenweisung des Ausstellers auf das verfügbare Guthaben desselben bei dem Bezogenen,

b) kurze Präsentationsfrist für Platzschecks, entsprechend verlängert für alle übrigen Schecks, auch ausländische,

c) Stempelfreiheit,

d) Regreß in der Form des Wechselrechts gegen den Aussteller und die ev. Giranten.

Im Jahre 1884 wurde die von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages gestellte Frage, „empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs“, von Koch unter ausführlicher Motivierung bejahend, von Behrend verneinend entschieden.

Der 17. Deutsche Juristentag in Würzburg erklärte sich, wenn auch mit geringer Mehrheit, für die gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs. Die Reichsregierung legte dem Reichstag am 11. März 1892 den Entwurf eines Scheckgesetzes nebst Begründung zur Beschlußfassung vor.

b) Entwicklung des Modifikationsgedankens 2c. 17

Wegen der inzwischen erfolgten Auflösung des Reichstages kam jener Entwurf nicht zur Verhandlung. In der Sitzung des Ausschusses des deutschen Handelstages vom 20. Februar 1897 gelangte die Scheckfrage auf Anregung der Handelskammer München zu erneuter Verhandlung. Der Ausschuß erklärte, daß er die Ordnung des Scheckverkehrs zwar für eine der Aufgaben halte, denen die deutsche Gesetzgebung sich werde unterziehen müssen; allein er glaube nicht, daß das Eingreifen der Gesetzgebung ein so dringendes Bedürfnis sei, um zur Zeit deshalb Anträge an die Reichsregierung zu stellen. Der erste Allgemeine Bankiertag, der im September 1902 in Frankfurt a. M. tagte, machte sich diesen Beschluß des Handelstages zu eigen, unter der ausdrücklichen auch auf dem Handelstage ausgesprochenen Begründung, man habe nicht die Zuversicht, daß ein aus dem Parlament hervorgehendes Scheckgesetz in Fassung und Inhalt befriedigen werde.

Mit besonderer Schärfe haben die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin diese Gesichtspunkte in ihrer Denkschrift vom 29. Oktober 1906 über die Frage eines Reichsscheckgesetzes betont. Sie sind hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß es besser sei, kein Scheckgesetz zu besitzen als ein schlechtes, und daß ein verkehrseindliches Scheckgesetz die Entwicklung des Scheckverkehrs nicht fördern, sondern nur hemmen könne.

Die Zeit anhaltender Geldknappheit, welche das Wirtschaftsleben des vorigen Jahres beherrschte, ließ die Frage nach einem Ersatz des Bargeldumlaufes besonders

dringlich erscheinen. Die Reichsregierung hielt es daher für richtig, von neuem mit einem Scheckgesetzentwurf hervorzutreten, welcher im Reichsanzeiger vom 13. Juli 1907 veröffentlicht worden ist. Dieser Scheckgesetzentwurf trug den gerade von den Handelsvertretungen geäußerten Wünschen insofern Rechnung, als er die Stempelfreiheit des Schecks statuierte und von Strafbestimmungen Abstand nahm. Einem in diesem Geiste abgefaßten Gesetzentwurf konnten natürlich auch die Handelsvertretungen ihre Zustimmung geben. Nachdem dieser vorläufige Entwurf in seiner Grundtendenz Zustimmung erhalten hatte, wurde am 9. Januar 1908 dem Reichstag der Entwurf eines vom Bundesrat beschlossenen Scheckgesetzes zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt. Die erste Lesung des Entwurfs hat im Reichstage am 22. und 23. Januar 1908 stattgefunden und hat mit der Ueberweisung an eine Kommission geendet. Die zweite Lesung hat am 21. Februar 1908 stattgefunden, in der insbesondere ein Zusatz beschlossen wurde, wonach die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen unter § 2 fallen. Die dritte Lesung hat am 25. Februar 1908 stattgefunden. Die Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt ist am 14. März 1908 erfolgt (RGBl. 1908 Nr. 12 S. 71 ff.).

c) Literaturübersicht.

Erschöpfende Literaturangaben bis 1900 bei:
 C o h n, G e o r g, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3 S. 38 ff.

Außer der großen Anzahl von Schriften und Aufsätzen heben wir hervor:

Älteste der Kaufmannschaft von Berlin, Scheckverkehr und Scheckgesetz. Gutachten zum vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes, 1907.

Apt, Zum Entwurf eines Scheckgesetzes. Deutsche Wirtschaftszeitung 1907 Nr. 17.

Aschenborn, Der Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr. Vortrag, gehalten auf Einladung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in der Aula der Handelshochschule am 3. Dezember 1908.

Breit, Der Entwurf eines Scheckgesetzes in der dem Reichstage vorgelegten Fassung. Goldheims Monatschrift, Jahrg. 1908.

—, Scheckvertrag, Guthaben, Schadensersatz in Goldheims Monatschrift 1907.

—, Das Nachindossament im Scheckrecht. Juristische Wochenschrift 1908 S. 259 ff.

—, Zur Frage der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit. Bank-Archiv Nr. 7 S. 216 ff.

—, Zahlstelle und Scheck-Inkasso. Bank-Archiv Nr. 7 S. 234 ff.

—, Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem neuen Scheckgesetz, Leipzig 1908.

Buff, Gegenwärtiger Stand und Zukunft des Scheckverkehrs, 1907.

—, Das Scheckgesetz, 1908.

v. Canstein, Scheck, Wechsel und deren Deckung, Berlin 1890.

—, Der Scheck nach dem österreichischen Gesetz, Berlin 1906.

Cohn, Georg, Zur Geschichte des Schecks und zur Lehre des Schecks in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 1 S. 117 bis 160, 424 bis 489; Bd. 2 S. 131 ff.; Bd. 3 S. 69 ff.; Bd. 11 S. 365 ff.; Bd. 12 S. 96 ff.

- Cohn, Georg, Anweisung und Scheck in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. 3 S. 452 ff.
- , Der vorläufige Entwurf eines Scheckgesetzes. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von L. Goldschmidt, Einundsechzigster Band (Dritte Folge, Zweiter Bd.), S. 1/2, S. 1 ff.
- Elzbacher, Reform des Scheckwesens. Deutsche Juristenzeitung vom 15. April 1907.
- Fick, Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent, Zürich 1897.
- Gareis, Textausgabe mit Anmerkungen. 1908.
- Heim, Scheckgesetz mit Erläuterungen. 1908.
- Henschel, Textausgabe mit Erläuterungen, Anmerkungen und Sachregister, 1908.
- Hoppenstedt, Das Scheckgesetz und ein zweites Wort zum Scheckgesetz, 1892.
- , Der Scheckgesetzentwurf, Berlin 1908.
- Kaufmann, Reichspostscheckverkehr. Deutsche Wirtschaftszeitung 1907.
- Kirschberg, Der Postscheck, 1905.
- Roch, Richard, Ueber den Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel in Buschs Archiv für Handelsrecht, Bd. 37 S. 85 ff.
- , Ueber Bedürfnisse und Inhalt eines Scheckgesetzes für das Deutsche Reich, Berlin 1883.
- , Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung? Gutachten für den 17 Deutschen Juristentag, Verhandlung 1884 S. 1 ff.
- , Scheckgesetzentwurf. Deutsche Wirtschaftszeitung 1908 Nr. 4.
- Ruhlenbeck, Der Scheck, Leipzig 1890.
- , Das deutsche Scheckgesetz mit Einleitung und Kommentar, 1908.
- Seffing, Scheckgesetz 1908.
- Loeb, Scheckgesetzentwurf, 1907.
- Merzbacher, Textausgabe mit Anmerkungen, 1908.

- Obst, Theorie und Praxis des Scheckverkehrs, Berlin 1908.
- , Wechsel- und Scheckkunde, Leipzig 1906.
- Richter, Max, Gegen ein Scheckgesetz. Deutsche Wirtschaftszeitung 1907.
- Rießler, Zur Revision des Handelsgesetzbuches. Beilageheft zu Bd. 35 von Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht.
- , Reform des Scheckwesens ohne Gesetz. Deutsche Juristenzeitung 1907 Nr. 11.
- , Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes. Bericht über die Scheckkonferenz, Heft Nr. 5 der Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins.
- , Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines Deutschen Scheckgesetzes, 1908
- Schär, Zertifizierter Scheck. Deutsche Wirtschaftszeitung 1908 Nr. 4.
- Schubler, Handausgabe mit Erläuterungen, 1908.
- Simonson, Ueber Giro- und Scheckverkehr in Deutschland im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, Neue Folge, Bd. 8, S. 35 ff.
- , Goldheims Wochenschrift, Bd. 1, S. 112 ff.
- , Letztes Wort zum Scheckgesetzentwurf. Deutsche Juristenzeitung 1907 Nr. 18.
- Thormart, Die Bedeutung des Scheckverkehrs, Frankfurt 1907.
- , Für ein Scheckgesetz. Deutsche Wirtschaftszeitung, 15. April 1907.
- Wertvolles Material bietet die amtliche Begründung zum österr. Scheck-Gesetzentwurf.

Sparkassenwesen.

- Heidemann, Zur Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens unter besond. Berücksichtigung der Postsparkassenfrage, Halle a. S. 1907.

Rnebel=Döberig, Das Sparkassenwesen in Preußen,
Berlin 1907.

Ausländisches Recht.

Borchardt, Handelsgesetze des Erdballs, III. Aufl.,
herausgegeben von Köhler, Dove, Meyer, Trumpler.

E. R. Watson, The law relating to cheques, London
1902.

J. B. Byles, A treatise of the law of bills of ex-
change, promissory notes, banknotes, and checks,
London 1874.

M. D. Chalmers, The bills of exchange act, London
1882.

L. Nougier, Des Chèques. Commentaire théorique
et pratique des lois de 1865 et 1874, Paris 1874.

D. Zoller, Der Check des Schweizerischen Obligationen-
rechts, Frauenfeld 1885.

Denill, A treatise on the Law of negotiable instru-
ments, New York 1882.

E. Vidari, La cambiale, gli ordini in derrate e l'es-
segno bancario (Chèque) expositione sistematica
dell nuovo diritto cambiano italiano, Milano 1885.

Story, Commentaries of the law of bills of ex-
change, foreign and inland, Boston 1860.

Scheckgesetz.

Vom 11. März 1908 (RGBl. Nr. 12 S. 71).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Scheck muß enthalten:

1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Unterschrift des Ausstellers;
4. die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

1. Das Gesetz nimmt davon Abstand, eine unzweideutige, das Wesen des Schecks vollinhaltlich wiedergebende Begriffsbestimmung zu geben. Es beschränkt sich nach dem Vorgange der Wechselordnung darauf, die Erfordernisse vorzuschreiben, welche notwendig sind, damit einer Urkunde die Eigenschaft als Scheck im Sinne des Gesetzes zukommt. Dies ist zu billigen, denn die Begriffsbestimmungen, welche in den ausländischen Gesetz-

gebungen¹⁾ über den Scheck gegeben werden, beweisen, daß die rechtlichen Anschauungen über Wesen und Inhalt des Schecks erheblich auseinandergehen, und deshalb haben auch das belgische, schweizerische, italienische, portugiesische, skandinavische, japanische und österreichische Gesetz, sowie der ungarische Entwurf davon Abstand genommen, eine Legal-Definition zu geben. Die in § 1 aufgestellten Erfordernisse sind wesentliche, d. h. beim Fehlen auch nur eines dieser Erfordernisse liegt kein Scheck im Sinne dieses Gesetzes vor.

2. Zu Ziff. 1. Der Scheck muß die sog. Scheckklausel enthalten. Die Bezeichnung als Scheck soll in den Text der Urkunde aufgenommen werden; dadurch soll äußerlich zum Ausdruck gebracht werden, daß der deutsche Scheck — im Gegensatz zum englischen Recht, welches ihn für eine Art des Wechsels erklärt — sowohl nach seinen rechtlichen Merkmalen, wie nach seinem wirtschaftlichen Zweck vom Wechsel verschieden ist. Zugleich wird der Unterschied von der Anweisung zum Ausdruck gebracht.

Das Verlangen der Scheckklausel und ihre Aufnahme in den Text entspricht der Wechselordnung (Art. 4 Nr. 1). Dem Willen des Ausstellers kann es entsprechen, einer Urkunde sonst gleichen Wortlauts durch Weglassung der Bezeichnung als Scheck die Wirksamkeit einer nach allgemeinem bürgerlichen Recht zu beurteilenden Anweisung

¹⁾ England sagt: Ein Scheck ist ein auf einen Bankler gezogener, auf Anfordern zahlbarer Wechsel.

Frankreich: Der Scheck ist eine geschriebene Urkunde, welche unter Form eines Zahlungsauftrages dem Aussteller dazu dient, zu seinem eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten über ein beim Bezogenen bereitgestelltes Guthaben ganz oder teilweise zu verfügen.

Spanien: Das Zahlungsmandat, welches im Handel unter dem Namen Scheck bekannt ist, ist eine Urkunde, welche dem Aussteller gestattet, zu seinen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten ganz oder zum Teil die Geldsummen zurückzuziehen (zu erheben), welche er in Händen des Bezogenen disponibel (zu seiner Verfügung) hat.

beizulegen. Mit dem deutschen Recht übereinstimmend: Oesterreich, Schweiz, Japan, Scandinavien, Holland. Einen entgegengesetzten Standpunkt vertreten England, Frankreich, Belgien, Italien. Gleichgiltig ist die Schreibweise, ob Scheck, Chek oder Cheque. Die früheren Formulare mit letzterer Bezeichnung bleiben giltig. So auch Breit, Goldheim Mschr. 17 S. 34. Unrichtig Heim S. 8.

Ist der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt, so muß er den der Bezeichnung Scheck entsprechenden Ausdruck der fremden Sprache enthalten.

3. Zu Ziff. 2. Gefordert wird die Bezeichnung desjenigen, der den Scheck honorieren soll (Bezogener). Das Gesetz stimmt mit den weitaus meisten Gesetzgebungen überein, indem es die Aufforderung in die Form der Anweisung kleidet. Die Einleidung der Zahlungsanweisung in die Quittungsform ist nicht als gleichbedeutender Ausdruck anzusehen. Nur das holländische Recht läßt Quittungsschecks zu. Ueber Quittungsschecks überhaupt Georg Cohn in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 61 S. 16. Es wird ferner verlangt, daß zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme angewiesen werde. Effekten und Warenschecks fallen nicht hierunter. Ebenso wenig der sog. rote Scheck, der die Uebertragung einer bestimmten Summe von dem Konto eines Girokunden auf das eines anderen bezweckt. Vgl. Koch, Deutsche Wirtschaftszeitung, 1908. S. 150. Das gleiche Erfordernis stellen England, Italien, Portugal, Rumänien, die Schweiz, Japan, Oesterreich auf. Endlich soll der Bezogene angewiesen werden, aus seinem Guthaben zu zahlen. Die in der Wissenschaft streitige (cf. Cohn a. a. D. S. 33) Frage, ob die sog. Guthabeklausel, die Bezugnahme auf ein Guthaben, unter die formellen und notwendigen Erfordernisse aufzunehmen sei, ist vom Gesetz im bejahenden Sinne entschieden worden. Es wird zur strengen Beobachtung des Grundsatzes, daß ungedeckte Schecks nicht ausgestellt werden dürfen, bei-

tragen, wenn der Aussteller in der von ihm zu vollziehenden Urkunde die Zahlung ausdrücklich aus seinem Guthaben versprechen und sich deshalb gegenwärtig halten muß, daß er sich im Falle der Unrichtigkeit seiner Zusicherung steuerlichen Nachteilen, unter Umständen der Bestrafung wegen Betruges aussetzt. Begr. S. 16. Ueber den Begriff des Guthabens und den Zeitpunkt des Vorhandenseins siehe Bemert. zu § 3.

Dem Wesen des Schecks als einer auf Sicht zahlbaren Anweisung entspricht es, daß die Zahlungsaufforderung nicht von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers abhängig gemacht oder an Bedingungen geknüpft werden kann. Das Gesetz hat deshalb mit Recht davon Abstand genommen, dies noch besonders zum Ausdruck zu bringen, wie dies in § 2 Nr. 5 des österreichischen Scheckgesetzes geschehen ist.

Zu Ziff. 3. Die Vorschrift, wonach der Scheck die Unterschrift des Ausstellers tragen muß, um als Scheck im Sinne des Gesetzes zu gelten, entspricht dem Art. 4 Nr. 5 der Wechselordnung. Zum Begriff der Unterschrift gehört nach den Anschauungen des Verkehrs, daß der Name des Ausstellers auf der Vorderseite am Ende der Urkunde steht (RDStG. 9, 422; 19, 89; 25, 238; RG. 12, 120 und 121), daß er nicht quer auf den Scheck gesetzt wird (RDStG. 9, 422) und nicht auf der Rückseite steht (RDStG. 19, 89).

Die Unterschrift muß handschriftlich erfolgen (§ 126 BGB.) und kann nicht durch Druck oder Stempel ersetzt werden (RDStG. 14, 319). Der sonstige Text kann in beliebiger Weise hergestellt sein. Im Bankverkehr ist fast allgemein Verwendung von Formularen üblich. In großen Geschäftsbetrieben hat man sich bei Abgabe der Wechselunterschriften durch Vertreter von jeher daran gewöhnt, die Zeichnung in der Weise zu bewirken, daß man die Firma einfach unterstempelt und dann noch den Prokuristen oder sonstigen Vertreter unterschreiben

läßt, oder daß man bei einer aus Sach- oder Personenbezeichnung zusammengesetzten Firma die Sachbezeichnung stempelt bezw. druckt und nur die Personenbezeichnung schreibt. *ROHG.* 14, 317; *RO.* 47, 165 billigen diese Übung des Verkehrs. Vgl. *Staub's* Kommentar zur Wechselordnung, bearbeitet von J. und M. Stranz, Art. 4 Anm. 28 ff.

Die Unterschrift kann durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden. Nach § 126 *BGB.* wird das Erfordernis der schriftlichen Form dadurch erfüllt, daß der Aussteller die Urkunde eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet. Daß eine Vertretung bei Erfüllung formaler Erklärungen zulässig ist, kann nach dem Bürgerl. Gesetzbuch nicht bezweifelt werden (§ 167 Abs. 2); alsdann ist der Vertreter derjenige, der die Urkunde ausstellt, er stellt sie für den Machtgeber aus. Der Vertreter kann nun sowohl seinen Namen daruntersetzen oder den seines Machtgebers. Der Vertreter kann seinen eigenen Namen unterzeichnen und verpflichtet dadurch den Machtgeber, sofern aus der Urkunde ersichtlich ist, daß er für den Machtgeber auftritt (§ 164 *BGB.*), er kann aber auch den Namen des Machtgebers zeichnen, sofern sich die Vollmacht darauf erstreckt (letzteres jetzt entschieden durch das *RO.* Bd. 50 S. 51).

5. Zu Ziff. 4. Die Angabe des Ortes der Ausstellung ist ebenso wie die des Ausstellungstages für die Bestimmung der Vorlegungsfrist wesentlich. Sie entspricht den Vorschriften des Artikels 4 Nr. 6 der Wechselordnung und wird, abgesehen von England, von den meisten ausländischen Gesetzen verlangt. Schecks, welche kein Datum tragen, können keine Schecks im Sinne des Gesetzes sein, da bei ihnen jeder Anhaltspunkt für die Berechnung der Vorlegungsfrist fehlt.

Verschieden sind die Rechtsfolgen, welche die einzelnen Gesetze an den Mangel des Datums knüpfen. Während die Schweiz, Japan, Oesterreich und der ungarische Ent-

wurde die Erfüllung auch dieses Erfordernisses zur Bedingung für die Entstehung einer scheckrechtlichen Verpflichtung machen, setzen Frankreich, Belgien und Italien für den Fall der Zuwiderhandlung Strafen fest.

6. Schecks, welche vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungsdatum in den Verkehr gebracht werden, sogenannte vordatierte Schecks, genügen an sich den Vorschriften des Gesetzes und sind daher gültig. Wer gutgläubig den Scheck nach Eintritt des Ausstellungstages nimmt, kann nicht erkennen, ob er einen richtig datierten oder einen vordatierten Scheck erhalten hat. Er geht aber seines Regressrechtes verlustig, wenn ein solcher Scheck für ungültig erklärt wird. Das Gesetz knüpft an die unrichtige Datierung keine strafrechtlichen Folgen. Es entzieht solchen Schecks aber die Stempelfreiheit, indem es den Aussteller und jeden, der sonst an dem Umlaufe des Schecks im Inlande vor dem Ausstellungsdatum sich beteiligt hat, als Gesamtschuldner für die verfallene Abgabe haften läßt. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß durch Vordatierung die für den Scheck vorgeschriebene kurze Vorlegungsfrist umgangen und eine den Absichten des Gesetzes widersprechende Verlängerung der Umlaufszeit ermöglicht wird, wodurch der Scheck zum Kreditpapier entartet und in das Gebiet des Wechsels, der stempelspflichtig ist, hinübergreift. Die Stempelpflicht stellt den Aussteller und diejenigen, an die der Scheck vor dem Ausstellungsstage gelangt, vor die Notwendigkeit, entweder durch ordnungsmäßige Versteuerung sich zur Vordatierung zu bekennen oder sich der Stempelstrafe auszusetzen. Begr. S. 17. Dagegen ist derjenige, der einen vordatierten Scheck nach dem im Scheck angegebenen Ausstellungsstage erhält, für die Entrichtung des Stempels nicht verantwortlich, auch wenn er von der Vordatierung Kenntnis hat. Frankreich, Belgien, Italien, Oesterreich und Ungarn ahnden die Vor- oder Nachdatierung mit der gleichen Buße wie die Unterlassung der Datierung. Das

englisch-amerikanische Recht nimmt einen freieren Standpunkt ein, indem es falsch datierte Schecks weder für ungültig erklärt, noch ihre Aussteller mit Strafen bedroht. Rückdatierte Schecks, d. h. solche, die erst nach ihrem angeblichen Ausstellungstage in Verkehr gesetzt werden, sind gültig, ziehen auch keine Folgen stempelrechtlicher Art nach sich, da kein Interesse obwaltet, der Verkürzung der Vorlegungsfrist entgegenzutreten. Siehe Lessing, S. 31.

7. Beim Fehlen eines der unter Ziffer 1 bis 4 vorgeschriebenen wesentlichen Merkmale liegt kein Scheck im Sinne des Gesetzes vor. Die Urkunde kann als Anweisung oder in anderer Hinsicht Rechtswirkungen äußern. Begr. S. 17. Sie genießt aber nicht die Stempelfreiheit des Schecks cf. § 29.

§ 2. Als Bezogene sollen nur bezeichnet werden:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

1. Der § 2 statuiert das Prinzip der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit für Inlandschecks.

Für Auslandschecks vgl. § 25. (Literaturnachweis bei Georg Cohn, a. a. O. S. 23/24). Die Frage, wer als Bezogener benannt werden könne, wird von den verschiedenen Rechten verschieden beantwortet. Drei Gruppen sind zu unterscheiden:

I. Die erste folgt der Auffassung des englischen Rechts, welches lediglich die Scheckziehung auf einen „banker“ zuläßt, d. h. auf einen Bankier, der sich ausschließlich oder vorwiegend mit dem Depositengeschäft befaßt. Die gleiche Beschränkung — allerdings unter weiterer Auslegung des Bankierbegriffes — haben aufgenommen:

a) das österreichische Gesetz, welches im § 1 bestimmt: Scheckfähig Bezogene im Sinne dieses Gesetzes können sein:

die k. k. Postsparkasse, öffentliche Banken oder andere zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechnigte Anstalten;

alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben;

b) die Praxis der Vereinigten Staaten von Nordamerika; allerdings zeigt hier die Handelsitte das Bestreben, das materielle Erfordernis der Bankiereigenschaft zu einem bloßen Formerfordernis herabzudrücken; so genügt nach dem Civil-Code of New-York die bloße Bezeichnung des Bezogenen als Bankier, auch wenn er es tatsächlich nicht ist;

c) Holland (Art. 226), welches die passive Scheckfähigkeit den „Kassierern“ zuspricht, d. h. Personen, die gewerbsmäßig die Aufbewahrung und Verwaltung von Geldern übernehmen;

d) der ungarische Entwurf (§ 1 Ziff. 2), nach dem als Adressat nur eine solche Firma bezeichnet werden kann, die nach Inhalt des Firmenregisters sich mit Bankgeschäften befaßt.

II. Die zweite Gruppe vertritt im Gegensatz zur ersten den Standpunkt völliger Scheckfreiheit. Auf jedermann können Schecks gezogen werden in folgenden Ländern:

1. Frankreich (Scheckgesetz von 1865 Art. 1 und 2, Novelle von 1874 Art. 5);
2. Belgien (Art. 1, 2 und 4 Abs. 3);
3. die Schweiz (Art. 830 Nr. 5);
4. Spanien (Art. 534);
5. Rumänien (Art. 364);
6. die skandinavischen Staaten;
7. Japan (Art. 530 unter 3).

III. Eine vermittelnde Stellung nehmen Italien (Art. 339) und Portugal (Art. 341) ein, indem sie neben Kreditinstituten bezw. Banken auch Kaufleute als Bezogene gelten lassen.

2. Der Entwurf von 1892 ging nach dem Vorbilde des französischen Rechts und anderer ausländischer Rechte von dem Grundsatz der allgemeinen passiven Scheckfreiheit aus. Mit Recht hat jedoch das Gesetz sich für die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit entschieden. Denn nur dann kann der Scheckverkehr im großen Maße geldersparend wirken, wenn es gelingt, ihn auf bestimmte Kreise zu konzentrieren, die ihrerseits wieder durch das System der Abrechnung das Ziel der Geldersparung in immer größerem Umfange erfüllen.

3. Unter die Anstalten, welche schon gemäß der Nr. 1 unabhängig von den Erfordernissen der Nr. 2 als Bezogene benannt werden können, fallen u. a.: die Reichsbank, die Preussische Seehandlung, die Königl. bayerische Bank, die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse, die Preussische Rentenversicherungsanstalt, die von engeren oder weiteren Kommunalverbänden eingerichteten Geld- und Kreditinstitute, sonstige öffentliche Bankanstalten, landchaftliche, ritterschaftliche und andere Darlehnskassen,